

## In dieser Ausgabe

Neue Finanzamtszuständigkeit

1

Vom Beleg zur Buchhaltung (Steuerbasics)

2

Abgabenänderungsgesetz 2010

3

Arbeitnehmerschutz für Erste Hilfe und bei Brand

4

NEUe Meldepflicht für Freiberufler

4

**Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage**

### IMPRESSUM:

Herausgeber und Medieninhaber:  
Mag. Marina Polly  
Wirtschaftstreuhänder  
Krongasse 8/6, 1050 Wien  
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18  
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at  
Internet: www.pollysteuerfrei.at  
Blattlinie: Klienteninformation

## Welches Finanzamt ist ab 1. Juli für Sie zuständig?

**Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG) tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft und regelt die Zuständigkeiten der Finanzämter teilweise neu.**

In den Zuständigkeitsbereich des **Wohnsitzfinanzamtes** fallen künftig alle inländischen natürlichen Personen. Somit ist ab 1. Juli nicht mehr das Finanzamt Ihres Betriebssitzes zuständig sondern ausschließlich das Wohnsitzfinanzamt. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass aus wichtigem Grund die bisherige Zuständigkeit des Betriebsfinanzamtes beibehalten wird. Dies werden all jene in Anspruch nehmen, bei denen eine große räumliche Distanz zwischen Wohnsitz und Betriebsstätte vorliegt.

Das bedeutet, dass das **Betriebsfinanzamt** in Zukunft nur mehr für Körperschaften (insbesondere Kapitalgesellschaften) und Personengesellschaften zuständig ist. Große Gesellschaften sind daher weiterhin dem Finanzamt für den 1. und 23. Bezirk zugeteilt, wenn sich der Sitz der Gesellschaft in Wien, NÖ oder Burgenland befindet.

Die Feststellung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei **Persongemeinschaften** obliegt ab 1. Juli dem Lagefinanzamt, wo sich die Liegenschaft befindet. Auch die Feststellung der Einheitswerte und die Erhebung der Umsatzsteuer werden dort erledigt.

Alle betroffenen Steuerpflichtigen werden vom neu zuständigen Finanzamt informiert. Denn mit dem Wechsel der Finanzamtszuständigkeit erhält jeder Steuerpflichtige eine neue Steuernummer, die UID-Nummer bleibt jedoch unverändert. Erfolgt bis zum 30. Juni 2011 eine Einreichung beim bisherigen Finanzamt und wurden Sie vom neu zu-

## Editorial

### Liebe Klientin, lieber Klient!

Während die ersten Sommertage die Köpfe rauchen lassen, und medial heiß diskutiert wird, welche Sparmaßnahmen der Staat sich und uns Bürgern verordnen wird, haben wir kühlen Kopf bewahrt, und die letzten Neuigkeiten zusammengetragen. Ein Teil befasst sich mit einer weiteren Organisationsreform bei der Finanzverwaltung, ein weiterer mit den jüngst beschlossenen punktuellen Steueränderungen. Und dann noch ein Evergreen der Steuerberatung in unseren STEUERbasics: BELEGE richtig sammeln und aufzeichnen.

Sommerliche Ruhe beim Lesen wünscht Ihnen

Ihre Mag. Marina Polly

ständigen Finanzamt noch nicht verständigt, gilt die Einreichung

## Abgabe von Anträgen bei allen Finanzämtern möglich

Neu ist auch, dass ab 1. Juli **alle Finanzämter** mit Ausnahme des Finanzamtes für den 1. und 23. Bezirk Ihre Anträge fristenwährend entgegennehmen, wenn der Antrag das tatsächlich zuständige Finanzamt enthält.

Für die Rechtzeitigkeit des Antrages ist die Einreichung beim unzuständigen Finanzamt relevant. Damit wird die persönliche Abgabe des Antrages bei einem anderen Finanzamt möglich, wenn das zuständige Finanzamt zu weit entfernt ist. **Ausgenommen** von dieser Regelung sind allerdings Ansuchen, die die Abgabenvollstreckung betreffen (z.B. Zahlungserleichterungsansuchen).

beim bisher zuständigen Finanzamt als fristenwährend.

Renate Schneider



Ihre Steuerberatung



**Welche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsregeln gibt es für Steuerpflichtige?**

Alles beginnt beim Beleg

Nicht nur, dass in der Buchhaltung die Regel „ohne Beleg keine Buchung“ gilt, verlangen auch die Steuervorschriften, dass alle für die Abgabefestsetzung maßgeblichen Dokumente zu sammeln sind. Damit sind etwa Ausgangsrechnungen (Honorarnoten, Vorschreibungen), Eingangsrechnungen (mit Lieferscheinen), Spesenbelege, Bankbelege, Quittierungen usw. gemeint, aber auch Verträge oder Abrechnungen wie Losungsberechnungen, Reise- oder Fahrtenbücher. Mit dieser Belegsammlung ist der Grundstein für die „Buchhaltung“ gelegt.

Dazu kommen Grundaufzeichnungen

Hier sind die Regeln für Bilanzierer und Einnahmen-Ausgaben-Rechner unterschiedlich.

- Bilanzierer haben als Grundaufzeichnungen noch ein Kassabuch zu führen (oder die lückenlose und zeitgeordnete Sammlung aller Barbewegungen zu bewerkstelligen) und zum Bilanzstichtag eine Inventur zu erstellen.
- Einnahmen-Ausgaben-Rechner müssen ein Wareneingangsbuch führen.

Das Einarbeiten in das Rechnungswesen kann durch Hilfsaufzeichnungen wie Rechnungsbücher, Einnahmen- bzw. Ausgaben-Aufstellungen vorbereitet bzw. erleichtert werden.

Aufzeichnen oder Buchen?

Für das Erfassen von Belegen für Bilanzierer hat sich der Begriff „Buchen“ eingeführt. Die rechtzeitige, vollständige und richtige Verbuchung aller Geschäftsfälle bildet die Grundlage für die Bilanz.

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner spricht man von „Aufzeichnungen“. Der Vorgang ähnelt dem Buchen sehr, nur dass für die Verbuchung

**Wareneingangsbuch** für Waren und Rohstoffe

lfd. Nummer	Datum des Wareneingangs	Name und Anschrift des Lieferanten	Bezeichnung der Ware	Preis	Hinweis auf Belege
-------------	-------------------------	------------------------------------	----------------------	-------	--------------------

Vermerk der lfd. Nummer auf dem Beleg

nur die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Zufluss/Abfluss-Prinzip) maßgeblich sind. Bestände wie Forderungen und Verbindlichkeiten werden nicht aufgezeichnet/gebucht.

Nach dem was und wie, nun das WANN

Die Sammlung der Belege ist eine tägliche Aufgabe; wenn die Belege anfallen, sind sie zu sammeln, bzw. aufzubewahren. Insbesondere Bareingänge und -ausgänge sind täglich und einzeln zu erfassen. Dies betrifft die Grundlagenerfassung. Betriebe mit einem Umsatz unter 150.000 € in zwei Vorjahren, können „vereinfacht“ ihre Einnahmen mit täglichem Kassaturz festhalten. Das Wareneingangsbuch ist monatlich bzw. vierteljährlich zu führen. Das Kassabuch ist monatlich bzw. vierteljährlich zu führen.

**Bareinnahmen**

EINZELN ist das Stichwort: Die Bareinnahmen sind einzeln zu erfassen. Dies ist für Betriebe, die ihren Umsatz vorwiegend bar einnehmen eine Herausforderung! Die Einzelerfassung meint jeden Kundenumsatz, da ist etwa die Erfassung durch Registrierkasse, bei Automaten die tägliche Entleerung akzeptiert, jedoch die Standberechnung (was war anfangs da und was zuletzt) oder Strichlisten nicht.

Monatlich oder vierteljährlich?

Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz von unter 30.000 € haben ihre Aufzeichnungen bzw. ihre Buchhaltung vierteljährlich zu führen. Alle anderen monatlich.

**Monatlich**

spätestens einen Monat und 15 Tage nach Ablauf des Kalendermonats

**Vierteljährlich**

spätestens einen Monat und 15 Tage nach Ablauf des Vierteljahres

**Kassabuch** für Barbewegungen

lfd. Nummer	Datum der Barbewegung	Bezeichnung des Vorgangs	Betrag Einnahme bzw. Ausgabe	Kassastand täglich
-------------	-----------------------	--------------------------	------------------------------	--------------------

Vermerk der lfd. Nummer auf dem Beleg

**TIPP:**

für nächstes Jahr (2011) ist beschlossen, dass die Vierteljahresgrenze auf 100.000 € Vorjahresumsatz angehoben wird. Für Umsatzsteuerpflichtige Betriebe bedeutet das - Sparen beim Buchhalter, aber auch: **Zusammensparen** der Umsatzsteuerzahllast!

Marina Polly



## Neues aus dem Steuerbereich

Noch vor der Sommerpause hat das Parlament ein Abgabenänderungsgesetz beschlossen. Was bedeutet das für Sie?

### Spannend,

für wen die Parlamentarier beschließen, dass die Steuerfreiheit von Subventionen für betriebliche Investitionen nicht nur für Gelder von österreichischen Einrichtungen gilt, sondern auch wenn sie von

- Staatlichen Einrichtungen aus EU-Mitgliedsstaaten,
- Von Einrichtungen der EU selbst und
- Von GmbH's oder AG's, an denen oben genannte Einrichtungen (von Staaten der EU oder die EU selbst) beteiligt sind.

stammen. Dem Parlament wurde erläutert, dass der Begriff der „öffentlichen Mittel bisher zur restriktiv interpretiert“ wurde (Zitat aus der Gesetzesvorlage des Finanzministeriums).

### Aufatmend,

dass von nun an Freizigaretten für Mitarbeiter der Tabak-Industrie nicht mehr steuerfrei sind.

### Fürsorglich,

dass Unterhaltszahlungen an Kinder, die nicht im Inland oder der EU leben, nicht durch den (niedrigen) Absatzbetrag pauschal abgegolten sind, sondern als außergewöhnliche Belastung voll (jedoch abzüglich etwaiger Kinderunterstützungen im Ausland) abgesetzt werden können.

### Politisch interessant,

dass nun nicht nur inländische, sondern nun auch ausländische Pensionskassen von der Körperschaftsteuer befreit sind.

### Sinn(?) -stiftend,

dass verdeckte Treuhandschaften bei Privatstiftungen dem Finanzamt offenzulegen sind, andernfalls die Geldwäschemeldestelle eingeschaltet wird.

### Cross-Border-Leasing von PKWs

war in der Vergangenheit eine Streitfrage mit der EU. Österreich wollte für „ein“-geleaste PKWs die Mehrwertsteuer, die EU hat diese Bestimmung nicht akzeptiert. Jetzt ist Schluss mit der Mehrwertsteuerpflicht.

Aber: im Gegenzug wurde über die Hintertüre mit dem neuen EU-Richtlinien-Paket die ausländische Vorsteuer gestrichen. Also, zurück an den Start oder endlich Klarheit?

### Flüchtig

sind Erdgas, Elektrizität, Wärme oder Kälte, wenn sie als Ware geliefert werden. Was bisher für Gas galt, wird nun auch für die anderen flüchtigen Waren geregelt: die Umsatzsteuer fällt für Energie-Betriebe dort an, wo das Unternehmen seinen Sitz hat, für Direkt-Importeure dort, wo die Energie verbraucht wird. (Weitere Details bezüglich Netzbetreibern möchte ich meinen Lesern ersparen.)

### Kultur und Wissenschaft

hat auch eine Neuerung erfahren.

- Künstler/Wissenschaftler, die für private bzw. öffentliche Auftraggeber arbeiten, sind weiterhin am Austragung- bzw. Aufführungsort umsatzsteuerpflichtig.
- Künstler/Wissenschaftler, die jedoch für Unternehmer arbeiten, sind am Ort des Auftraggebers umsatzsteuerpflichtig. Ausgenommen davon sind Eintrittsgelder, die wiederum am Austragung- bzw. Aufführungsort zu versteuern sind.

### Briefmarken ohne MWSt,

denn auch für private Postunternehmungen gilt die Steuerbefreiung, allerdings nur, wenn sie Universaldienstbetreiber sind. Der Postdienst eines Taxis etwa bleibt umsatzsteuerpflichtig.

### Der Umwelt zu Liebe

sollen Treibhausemissionszertifikate nicht mehr zum Steuerbetrug verwendet werden können und werden daher von Unternehmer zu Unternehmer (B2B) ohne MWSt verrechnet.

### Den Kleinen zu Liebe

wird ab dem kommenden Jahr die Abgabe vierteljährlicher UVAs für Unternehmen bis 100.000 € VJ-Umsatz (bisher 30.000 €) erlaubt. Eine Jahreserklärung ist ab einen J-Umsatz von 30.000 € (bisher 7.500 €) einzureichen.

### Ausländische Versandhäuser

müssen ab dem nächsten Jahr österreichische Mehrwertsteuer bezahlen, wenn sie mehr als 35.000 € (bisher 100.000 €) Warenumsatz im Inland machen. Postdienstleister werden verpflichtet, dem Finanzamt auf Anfrage Auskunft über solche Lieferungen zu erteilen.

Marina Polly

## Erleichterung für Eltern behinderter Kinder

Kinderbetreuungskosten von 2.300 € jährlich sind allgemein für Kinder bis zum 10. Lebensjahr absetzbar. Nach der Gesetzesänderung sind bei behinderten Kindern bis zum 16. Lebensjahr Betreuungskosten absetzbar. Das Pflegegeld ist jedoch in Abzug zu bringen. Gilt ab dem Veranlagungsjahr 2011.



Ihre Steuerberatung

# Erste Hilfe und Brandschutz in Arbeitsstätten



Mit 1.1.2010 ist eine Novelle zur **Arbeitsstättenverordnung (AstV)** und zur **Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)** in Kraft getreten.

Nach § 26 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sind in **ausreichender Zahl** Personen zu bestellen, die für die Erste Hilfe zuständig sind. Diese Personen müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

Vor der mit 1.1.2010 in Kraft getretenen Novelle mussten für Erste Hilfe zuständige Personen nur dann bestellt werden, wenn in einer Arbeitsstätte mindestens fünf Arbeitnehmer beschäftigt wurden. Jetzt ist ab 2 Arbeitnehmern ein Ersthelfer erforderlich. (Bei einem AN alleine ist kein Ersthelfer erforderlich, weil in diesem Fall eine „Selbsthilfe“ nicht möglich ist.)

Die Ausbildung sieht eine mindestens 16-stündige Schulung nach den vom Österr. Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen vor. Oder eine andere, gleichwertige Ausbildung wie die des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes des Bundesheeres.

Als Übergangsregel gilt für Arbeitsstätten mit weniger als fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmern bis 1.1.2015, wenn der Ersthelfer nach dem 1.1.1998 eine mindestens 6-stündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (iSd § der Führerscheingesetz- Durchführungsverordnung) abgelegt hat.

Alle Ersthelfer müssen in Abständen von höchstens vier Jahren eine mind. 8-stündige Erste-Hilfe-Auffrischung besuchen.

Überblick zur Anzahl der erforderlichen Ersthelfer:

	bis 19 AN	20 bis 29 AN	für je weitere 10 AN
<b>Baustellen</b>	1 Person	2 Personen	je 1 zusätzliche Person
	bis 29 AN	30 bis 49 AN	für je weitere 20 AN
<b>Büros oder Arbeitsstätten, an denen die Unfallgefahr wesentlich geringer ist</b>	1 Person	2 Personen	je 1 zusätzliche Person

Nach § 25 Abs. 4 ASchG sind vom Arbeitgeber ebenfalls Personen zu bestellen, die für die **Brandbekämpfung und Evakuierung** der Arbeitnehmer zuständig sind.

Bis zur Novelle BGBl I 2006/147 waren solche Personen nur „erforderlichenfalls“ zu bestellen. Durch die Streichung dieses Wortes

wurde erklärt, dass dies auch für kleine Arbeitsstätten zu geschehen hat. Nach dem § 44a AstV (welche ebenfalls am 1.1.2010 mit der eingangs erwähnten Novelle in Kraft getreten ist) muss eine Person für die Brandbekämpfung zuständig sein, die mit der ersten Löschhilfe vertraut ist und weitere erforderlichen Maßnahmen, wie das Verständigen der Feuerwehr oder Kontrolle, ob alle AN die Arbeitsstätte verlassen haben, übernimmt.

Eine Verwaltungsübertretung dieser Bestimmung wird mit Geldstrafen von 145€ bis 7.260€, im Wiederholungsfall von 290€ bis 14.530€ bestraft (§ 13 ASchG).

Bibiana Brzobohaty

## Zusammenfassende Meldung bei Freiberuflern

Seit 1. Jänner 2010 sind nicht nur innergemeinschaftliche Lieferungen sondern auch grenzüberschreitende sonstige Leistungen in der Zusammenfassenden Meldung anzuführen, wenn ein österreichischer Unternehmer eine solche Leistung an einen Unternehmer aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet erbringt.

Gerade bei Freiberuflern, die eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen und ihre Umsätze erst bei Zufluss versteuern (Istbesteuerung), fällt die Beurteilung schwer, wann derartige Leistungen in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen sind. Dazu äußert das BMF, dass die Meldung in jenem Zeitraum zu erfolgen hat, in dem die Leistung ausgeführt wird. Nebensächlich ist der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung und der Vereinnahmung des Entgeltes. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Honorarvorschüsse, Teilzahlungen oder A-conto-Zahlungen im Monat der Bezahlung in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen.

*Bsp.: Sie als Freiberufler erbringen eine Beratungsleistung an einen deutschen Unternehmer und vereinbaren dafür im Jänner einen Honorarvorschuss. Im Februar ist die Leistung abgeschlossen, im März stellen Sie das Resthonorar in Rechnung.*

*Den Vorschuss können Sie bereits im Jänner in der Zusammenfassenden Meldung berücksichtigen. Auf jeden Fall müssen Sie die Beratungsleistung im Februar in die Zusammenfassende Meldung aufnehmen. Wenn Sie den Honorarvorschuss bereits im Jänner ausgewiesen haben, brauchen Sie im Februar nur mehr die Höhe des Restbetrages anführen.*

Renate Schneider



Ihre Steuerberatung